



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04760**
Datum: 24.10.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	01.12.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.12.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.12.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.12.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Die Grundsätze der Aufwandsentschädigungen werden durch die Landesverordnung geregelt. (vgl. Kommunal-Entschädigungsverordnung GVBl. LSA 2019, 116 vom 29. Mai 2019), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239).

Folgen bei Ablehnung

Eine weitere Konzentration von Wildtieren in der Innenstadt und damit Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2023	2.400,00	1.12201.02
		2024	2.400,00	1.12201.02
		2025	2.400,00	1.12201.02
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Begründung:

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, ehrenamtliche Jäger/innen zu berufen, die Grundstückseigentümer/innen, Nutzungsberechtigte und Bürger/innen beraten und aktiv bei der Jagd im „befriedeten Bezirk“ unterstützen.

Zunehmend erobern Wildtiere die städtischen Randgebiete, dringen sogar bis in die Innenstädte vor. Statistische Erhebungen zu Wildtieren liegen nicht vor. Die Abschusszahlen der Jägerinnen und Jäger zeigen eine gleichbleibende und steigende Tendenz von Wildtieren. Damit kann insgesamt von einem steigenden Bestand von Schwarzwild, Waschbären und Füchsen ausgegangen werden.

Auszug aus den Streckenlisten der Stadt Halle (Saale):

Jagdjahr	2020/2021	2019/2020	2018/2019	2017/2018
Schwarzwild	319	249	161	167
Waschbär	311	372	240	282
Rehwild	276	265	289	294
Füchse	114	114	116	79

Viele Städte, so auch die Stadt Halle (Saale) wachsen Jahr zu Jahr mehr in die angrenzenden Waldgebiete hinein und bieten Wildschweinen, Füchsen und co. einen neuen urbanen Lebensraum.

Das üppige Nahrungsangebot und die vielfältigen Unterschlupfmöglichkeiten bieten daher den Wildtieren beste Bedingungen. Auch fehlt es an natürlichen Feinden, so dass die Population stetig steigt.

Die Jagd wird in Deutschland flächendeckend ausgeübt. Ausgenommen nach dem Bundesjagdgesetz sind Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und die besiedelten Flächen, die als „befriedete Bezirke“ gelten. Dort ruht die Jagd, wobei eine beschränkte Ausübung der Jagd durch die zuständigen Jagdbehörden gestattet werden kann.

Die Folgen der Ruhensanordnung der Jagd nach § 6 BJG bedeutet, dass letztlich auf den entsprechenden Flächen die Jagd ruht, gleichwohl ruht auf diesen Flächen nicht das Jagdrecht. Dadurch lebt das Jagdrecht des/der Grundeigentümers/in wieder auf. Dieser darf mangels eines Jagdausübungsrechts die Jagd auf dem Grund und Boden nicht ausüben. Dem/Der Grundeigentümer/in steht das ausschließliche Aneignungsrecht an totem Wild und das ausschließliche Recht und die Pflicht zur Hege.

Da eine Jagdausübung in befriedeten Bezirken nicht statthaft ist, ist es erforderlich, den Eigentümern/innen oder Nutzungsberechtigten ein spezielles Notstandsrecht gegenüber schadensverursachenden Tieren einzuräumen. § 8 Abs. 2 LJagdG bestimmt, welche Tiere gefangen, getötet und sich angeeignet werden dürfen. So handelt es sich bei der beschränkten Jagdausübung durch die Gestattung der zuständigen Jagdbehörde in befriedeten Bezirken ebenfalls um ein erweitertes Notstandsrecht.

Nach LJagdG LSA sind „befriedete Bezirke“ u.a. Gebäude, Hofräume und Hausgärten, die an eine Bebauung anschließen und durch eine Befriedung begrenzt sind, Friedhöfe, sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines B-Planes und Flächen innerhalb einer geschlossenen Bebauung sowie Sportplätze. Allerdings ist die Abgrenzung nicht immer einfach.

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen, der Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen kann die zuständige Behörde beispielsweise vollständig abgeschlossene Grundflächen und öffentliche Anlagen zu befriedeten Bezirken erklären.

In der Stadt Halle (Saale) umfassen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke einen Flächenanteil von rund 4.600 ha. Das bedeutet, dass ca. 35 % des Flächegebietes jagdbare Flächen sind.

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Halle (Saale) hat bereits Jäger/innen antragsgemäß eine beschränkte Jagdausübung gestattet. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Genehmigung zur beschränkten Jagdausübung. Sie handeln für die Eigentümer/innen der Grundstücke, auf denen die Jagd stattfindet und stehen in keinem Rechtsverhältnis zur Stadt Halle (Saale). Sie benötigen einen Jagdschein, müssen jagdpachtfähig sein und über jagdliche Erfahrungen in der stadtnahen Jagd verfügen. Voraussetzung ist weiterhin eine gültige Jagdhaftpflichtversicherung. Über diese Jagdhaftpflichtversicherung sind die Jäger/innen rechtlich abgesichert.

Zur Unterstützung sowohl der Bürgerschaft, als auch der Privateigentümer/innen bzw. den Nutzungsberechtigten und zur gezielten Bejagung der Wildtierpopulation in den bewohnten Stadtgebieten soll nunmehr das ehrenamtliche Engagement mit der Zahlung einer Ehrenamtspauschale gefördert werden. Die Jäger/innen sollen auch Füchse, Marder und Waschbären beobachten und Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite stehen und über Wildtiere aufklären.

Eine vereinbarte Erreichbarkeit, möglichst Rund um die Uhr und eine Sichtbarkeit auf der städtischen Webseite wird angestrebt.

Geplant als Erprobung ist ein Einsatz von mindestens 2 Jäger/innen im Stadtgebiet für drei Jahre mit Zahlung einer monatlichen Pauschale von 100 € als Ehrenamtspauschale.

Eine Auswertung des Einsatzes erfolgt jährlich nach Abschluss des Jagdjahres. Eine Erweiterung des Ehrenamtes auf weitere Jäger/innen ist nicht ausgeschlossen.

Grundlage für die Auszahlung einer vorgesehenen Aufwandsentschädigung ist nach Maßgabe von § 35 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung. Diese soll mit der vorgelegten Änderungssatzung in die bestehende Entschädigungssatzung der Stadt Halle (Saale) erstmals aufgenommen werden.

Anlagen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)